Preußische Gesetzsammlung

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Juli 1926	Nr. 32

Inhalt:

(Nr. 13126.) Gesetz über die Prüfung lippischer Referendare durch das Juristische Landesprüfungsamt in Berlin, über die Beschäftigung der Referendare beider Länder während des Vorbereitungsdienstes sowie über die Beschäftigung unbesoldeter Gerichtsassessoren beider Länder bei den Justizbehörden des anderen Landes. Vom 23. Juli 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der nachstehend abgedruckte Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe vom 15. Februar 1926 über die Prüfung lippischer Referendare durch das Juristische Landesprüfungsamt in Berlin, über die Beschäftigung der Referendare beider Länder während des Vorbereitungsdienstes sowie über die Beschäftigung unbesoldeter Gerichtsassessoren beider Länder bei den Justizbehörden des anderen Landes wird genehmigt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 23. Juli 1926.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. am Zehnhoff.

Staatsvertrag

zwischen Preußen und Lippe über die Prüfung lippischer Referendare durch das Juristische Landesprüfungsamt in Berlin, über die Beschäftigung der Referendare beider Länder während des Vorbereitungsdienstes sowie über die Beschäftigung unbesoldeter Gerichtsassessoren beider Länder bei den Gerichtsbehörden des anderen Landes.

Zwischen Preußen und Lippe wird vorbehaltlich der verfassungsmäßig erforderlichen Genehmigung folgender Vertrag geschlossen:

Artikel 1.

In Lippe werden die in Preußen geltenden Vorschriften über den Vorbereitungsdienst der Referendare und die große Staatsprüfung eingeführt werden. Sobald dies geschehen ist, wird Preußen den lippischen Staatsangehörigen die Ablegung der großen Staatsprüfung bei dem Juristischen Landesprüfungsamt in Berlin und die Ableistung des Vorbereitungsdienstes bei preußischen Justizbehörden sowie bei preußischen Rechtsanwälten (Notaren) gestatten. Auch wird alsdann der bei lippischen Justizbehörden oder bei lippischen Rechtsanwälten (Notaren) abgeleistete Vorbereitungsdienst wie ein in Preußen abgeleisteter Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 11. August 1926.)

III h 74 tml

Artikel 2.

Beide vertragschließenden Länder erklären sich bereit, Gerichtsassessoren des anderen Landes unentgeltlich bei den Justizbehörden des eigenen Landes zu beschäftigen, insoweit und solange die Verpflichtung zu einer solchen Beschäftigung den Gerichtsassessoren des eigenen Landes gegenüber besteht.

Berlin, den 15. Februar 1926. Detmold, den 15. Februar 1926.

Namens des Preußischen Staatsministeriums:

Der Justizminister.

In Vertretung:

(Siegel.) Fritze.

Lippisches Landespräsidium.

(Siegel.) Drake. Staercke.

Biesemeier.

(Nr. 13127.) Gesetz wegen Übertragung der staatlichen Hafenanlagen in Duisburg an eine Aktiengesellschaft. Vom 24. Juli 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt:

a) zusammen mit der Stadt Duisburg zur gemeinschaftlichen Verwaltung und Betriebsführung der staatlichen und städtischen Hafenanlagen in Duisburg eine Aktiengesellschaft mit dem Sitze in Duisburg zu gründen, mit der Maßgabe, daß die Beteiligung des Staates am Aktienkapital 66²/₃ vom Hundert und die der Stadt Duisburg 33¹/₃ vom Hundert beträgt;

b) in diese Aktiengesellschaft zur Abgeltung des auf den Staat entfallenden Anteils am Aktienkapital die staatlichen Häfen in Duisburg-Ruhrort und Duisburg-Hochfeld mit allen Rechten und Pflichten einzubringen.

§ 2.

Die Wahrnehmung der Aktionärrechte des Staates liegt dem Minister für Handel und Gewerbe und dem Finanzminister gemeinschaftlich ob. Der Landtag erhält eine Vertretung mit mindestens fünf Sitzen im Aufsichtsrate der Aktiengesellschaft.

§ 3.

Die Veräußerung von Aktien aus dem Besitze des Staates ist an die Zustimmung des Landtags gebunden.

§ 4.

Jede Veränderung des Aktienkapitals bedarf der Zustimmung des Landtags; sie ist zu versagen, wenn der Einfluß des Staates durch die geplante Veränderung verringert werden würde.

§ 5.

Für die Geschäftsführung der Aktiengesellschaft kommen die Artikel 63 bis 68 der Preußischen Verfassung sowie die Bestimmungen des preußischen Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77) nicht in Betracht.

§ 6.

Das Staatsministerium hat dem Landtag und dem Staatsrate den Jahresabschluß nebst dem von der Aktiengesellschaft erstatteten Jahresberichte nach Beschlußfassung durch die Generalversammlung vorzulegen.

§ 7.

a) Diejenigen staatlichen Beamten der Duisburg-Ruhrorter Hafenverwaltung, die innerhalb 6 Monaten nach Gründung der Aktiengesellschaft von dieser übernommen werden, gelten als ohne Gehalt un-

widerruflich beurlaubt. Sie scheiden aus dem Staatsdienste nach Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Übernahme aus, sofern sie nicht spätestens drei Monate vorher dem Minister für Handel und Gewerbe die schriftliche Erklärung abgeben, daß sie mit dem Ablaufe des Urlaubs ihre Tätigkeit im Staatsdienste wiederaufnehmen wollen. Die eingangs erwähnte sechsmonatige Frist kann durch allgemeine Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe verlängert werden.

Die Beamten scheiden aus dem Staatsdienst auch mit einer innerhalb der fünfjährigen Frist des Abs. 1 erfolgenden Beendigung ihres Vertragsverhältnisses aus, sofern sie nicht binnen zwei Wochen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses dem Minister für Handel und Gewerbe die schriftliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Tätigkeit wiederaufnehmen wollen.

Wenn der Beamte im Falle des Abs. 1 oder 2 rechtzeitig erklärt, seine Tätigkeit im Staatsdienste wiederaufnehmen zu wollen, so erlöschen die beiderseitigen Ansprüche des Beamten und der Aktiengesellschaft aus dem Vertragsverhältnisse, die sich auf einen nach Beendigung des Urlaubs (Abs. 1) oder des Vertragsverhältnisses (Abs. 2) liegenden Zeitraum beziehen.

b) Angestellte, die nach a) aus dem Staatsdienst ausgeschieden sind, haben Ansprüche auf Versorgungsbezüge aus der Staatskasse nach Maßgabe der staatlichen Grundsätze, sobald sie aus dem Dienste der Aktiengesellschaft nach Vollendung des 65. Lebensjahrs oder infolge dauernder Berufsunfähigkeit ausscheiden.

Die Hinterbliebenen der mit Ruhegehalt ausgeschiedenen Angestellten haben Anspruch auf Hinterbliebenenfürsorge aus der Staatskasse nach Maßgabe der staatlichen Grundsätze. Den gleichen Anspruch haben die Hinterbliebenen derjenigen Angestellten, die nach a) in den Dienst der Aktiengesellschaft übernommen und von dort durch Tod ausgeschieden sind.

Die gleichen Ansprüche bestehen, falls das Ausscheiden auf Kündigung seitens der Aktiengesellschaft erfolgt, ohne daß ein in der Person des Angestellten liegender wichtiger Grund, der auch, wenn der Angestellte in der Staatsverwaltung geblieben wäre, die Entlassung ohne Pension zur Folge gehabt hätte, vorliegt. Der Anspruch wird fällig mit dem Tage, an dem die Gehaltszahlung seitens der Aktiengesellschaft an den Angestellten in Wegfall kommt.

Scheidet ein Angestellter, ohne dauernd berufsunfähig zu sein, vor der Vollendung des 65. Lebensjahrs aus eigener Entschließung aus dem Dienste der Aktiengesellschaft aus, weil ihm das Verbleiben in seiner Dienststelle nicht zugemutet werden kann, so hat der Angestellte und demnächst seine Hinterbliebenen Anspruch auf die Versorgungsbezüge aus der Staatskasse nach Maßgabe der staatlichen Grundsätze. Der Anspruch wird fällig, sobald er entweder das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig geworden ist. Der Anspruch wird auch gewährt für die Zeit, während deren der Angestellte keine Stellung oder Beschäftigung findet, die der von ihm im Staatsdienste zuletzt innegehabten Stellung entspricht. Der Anspruch der Hinterbliebenen wird fällig, sobald der Angestellte verstorben ist.

Die Gerichte sind an die Entscheidung der Verwaltungsbehörden über das Vorliegen des Versorgungsanspruchs nicht gebunden.

c) Die Versorgungsbezüge in den Fällen zu b) richten sich nach der zuletzt von dem Angestellten im Staatsdienste bekleideten Stelle. Dabei wird die nach dem endgültigen Ausscheiden aus dem Staatsdienst in dem Dienste der Aktiengesellschaft verbrachte Zeit auf das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltsfähige Dienstzeit nicht angerechnet.

d) Auf Beamte, deren Stelle infolge Übertragens der staatlichen Anlagen auf die Aktiengesellschaft im Haushaltsplane wegfällt, die aber nicht aus dem Staatsdienst ausscheiden, findet die Verordnung vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33) in Verbindung mit Artikel II des Gesetzes vom 12. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 305), § 83 der Personal-Abbau-Verordnung vom 8. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 73) und § 28 des Personalabbau-Abwicklungsgesetzes vom 25. März 1926 (Gesetzsamml. S. 105) Anwendung.

§ 8.

Staatliche oder gemeindliche Steuern oder Abgaben, welche infolge Umbildung der Hafenbetriebsgesellschaft in eine Aktiengesellschaft einmalig fällig werden, werden nicht erhoben. Sämtliche Geschäfte und Verhandlungen aus Anlaß dieser Umbildung sind gebühren- und stempelfrei.

§ 9.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch den Minister für Handel und Gewerbe und den Finanzminister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 24. Juli 1926.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Zugleich für den Minister für Handel und Gewerbe:

Braun. Höpker Aschoff.

(Nr. 13128.) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Bildung von Bodenverbesserungs-Genossenschaften vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 351). Vom 24. Juli 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

§ 6 erhält folgenden Wortlaut:

§ 6.

(1) Die Satzung ist ganz oder auszugsweise kostenfrei in den Amtsblättern der beteiligten Regierungsbezirke und nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde auf Kosten der Genossenschaft auch in den Kreisblättern bekanntzumachen.

(2) Die Bekanntmachung kann auf das Datum der Satzung und die im § 214 Nr. 1, 2, 9, 10, 12, 13 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) bezeichneten Festsetzungen beschränkt werden.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 24. Juli 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:

Braun. Höpker Aschoff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. April 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Rheinische Elektrizitäts- und Kleinbahnen-Aktiengesellschaft in Aachen für die Errichtung einer 34 000 Volt-Leitung von ihrer Zentrale in Kohlscheid über Herzogenrath—Geilenkirchen nach Heinsberg durch das Amtsblatt der Regierung in Aachen Nr. 22 S. 69, ausgegeben am 29. Mai 1926;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. Juni 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Kauffunger Marmorkalk- und Dolomitwerke Promnitz und Siegert in Kauffung im Kreise Schönau für die Herstellung einer Drahtseilbahn von dem Kalkwerke der Firma Promnitz und Siegert nach dem Kalksteinlager am Beckenstein in Kauffung durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 27 S. 136, ausgegeben am 3. Juli 1926;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Juni 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Hotzenplotzer Zuckerfabrik, Aktiengesellschaft in Oberglogau, für den Bau und Betrieb einer Privatanschlußbahn an den Reichsbahnhof Oberglogau durch das Amtsblatt der Regierung in Oppeln Nr. 29 S. 229, ausgegeben am 17. Juli 1926.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.